

Hauptantrag Wien

Landesmitgliederversammlung NEOS Wien 28.11.2020

Initiator*innen: Erweitertes Landesteam Wien

Titel: Änderung Finanzstatut

Antragstext

1 Finanzstatut NEOS Wien

2 Gemäß Art 9.2.1 der Satzung wird folgende Zweckwidmung von Finanzmitteln der
3 Landesgruppe zugunsten von Wiener Gemeindebezirken vorgenommen.

4 1. ZWECKWIDMUNG

5 Die jährliche Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von
6 Gemeindebezirken setzt sich aus den Posten „Allgemeine Zweckwidmung“ und
7 „Zweckwidmung aus Fundraising“ zusammen. 50 Prozent jener Beträge, die der NEOS
8 Landesgruppe Wien gemäß § 3 Abs. 2 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 (Wr.
9 PartFG) tatsächlich zukommen, werden zugunsten des Postens „Allgemeine
10 Zweckwidmung“ gewidmet. Neuwahlergebnisse sind erst in dem auf das Wahljahr
11 folgenden Jahr zu berücksichtigen.

12 1.1 Allgemeine Zweckwidmung

13 Die allgemeine Zweckwidmung wird dotiert aus dem Sockelbetrag und Zuschlag wie
14 folgt:

15 1.1.1. Sockelbetrag

16 Jährlicher Sockelbetrag pro Gemeindebezirk von 1.000 Euro zuzüglich eines

17 Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zum Wiener
18 Gemeinderat im Bereich der jeweiligen Bezirkswahlbehörde sowie zuzüglich eines
19 Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zur jeweiligen
20 Bezirksvertretung.

21 **1.1.2. Zuschlag**

22 Die Höhe des Zuschlags errechnet sich aus der Differenz zwischen dem gesamten
23 Betrag der Zweckwidmung gemäß Punkt 1 und den für die allgemeine Zweckwidmung
24 gemäß Punkt 1.1.1. definierten Mitteln.

25 Der Zuschlag wird wie folgt auf die Gemeindebezirke aufgeteilt:

26 (i) 70 Prozent als Sockelbetrag zu jeweils gleichen Teilen, (ii) 15 Prozent nach
27 der Anzahl der Wahlberechtigten und (iii) 15 Prozent nach der Anzahl der
28 Stimmen. Für die Ermittlung der für Stimmen gilt das Mischmodell gemäß Punkt
29 1.1.1. analog.

30 **1.2 Zweckwidmung aus Fundraising**

31 Darüber hinaus kann der über die allgemeine Zweckwidmung vorgesehene Betrag
32 durchlokales Fundraising aufgestockt werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

33 **Sachspenden** können bis zu einem Wert von 10.000 Euro pro Kalenderjahr zugunsten
34 eines Gemeindebezirks zweckgewidmet werden. Hierbei ist die NEOS-bundesweiten
35 Finanzordnung zu beachten: Sachspenden sind unverzüglich an den
36 Landesgesch.ftsführer_in mit Angabe des Werts zu melden.

37 Für **Geldspenden** gilt gemäß Pkt 3.1 der Finanzordnung folgender
38 Verteilungsschlüssel: 10% NEOS Bundespartei, 90% Landesgruppe. Von diesem Anteil
39 der Landesgruppe werden bis zu einem Betrag von 10.000 Euro 8/9 zugunsten des
40 angegebenen Gemeindebezirks zweckgewidmet, von darüberhinausgehenden Beträgen
41 zwei Drittel.

42 **1.3 Verwendung der Mittel der Zweckwidmung**

43 Die Zweckwidmung von Finanzmitteln dient der Unterstützung der politischen
44 Arbeit der Bezirke zum Zweck der Mitwirkung an der politischen Willensbildung
45 und zur Tragung von Ausgaben zur Wahlwerbung.

46 **1.4. Operative Anmerkungen**

47 In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte zugunsten von Gemeindebezirken
48 zweckgewidmete Finanzmittel werden in das Folgejahr vorgetragen.

49 **2. SCHULDENTILGUNG**

50 Die zweckgewidmeten Finanzmittel sind entsprechend dem Tilgungsgrad zu
51 verringern, ausgenommen die Mittel der Zweckwidmung aus Fundraising. Der
52 Tilgungsgrad eines Kalenderjahres (in Prozent) errechnet sich aus dem Verhältnis
53 der Beträge, die in diesem Jahr zur Schuldentilgung aufgewendet werden müssen
54 (das sind alle zum 31. Dezember des Vorjahres bereits bestehenden, im laufenden
55 Jahr fälligen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
56 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten gegenüber
57 Darlehensgeber_innen zuzüglich eines allfälligen Defizits gem. Art 15.4.c der
58 Satzung) zu den Fördermitteln, die der NEOS Landesgruppe Wien gemäß § 3 Wr.
59 PartFG aufgrund des Resultats der Gemeinderatswahl im Kalenderjahr zufließen.
60 Das Landesteam kann beschließen, dass die Verringerung kleiner ausfällt als aus
61 dem Tilgungsgrad errechnet, insbesondere wenn der Fälligkeitstermin einer
62 relevanten Verbindlichkeit in ein späteres Kalenderjahr verschoben wird.

63 **3. FREIGABEPROZESS FÜR MITTEL DER ZWECKWIDMUNG** 64 **AUS DEM LANDESBUDGET ZUR UNTERSTÜTZUNG DER** 65 **BEZIRKSARBEIT**

66 Jeglicher Abschluss von Rechtsgeschäften obliegt gemäß bundesweiter
67 Finanzordnung den Organen der Landesgruppe. Die zugunsten von Gemeindebezirken
68 zweckgewidmeten Finanzmittel können ausschließlich auf schriftlichen Vorschlag
69 der/des Bezirkskoordinator_in bzw. Bezirkssprecher_in durch die/den
70 Landesgesch.ftsführer_in freigegeben werden. Bei Meinungsverschiedenheiten
71 entscheidet das Landesteam. Im Einvernehmen der betreffenden
72 Bezirkskoordinator_innen bzw. -sprecher_innen ist es zulässig, zugunsten eines
73 Gemeindebezirks zweckgewidmete Finanzmittel auch zugunsten eines anderen
74 Gemeindebezirks einzusetzen.

75 Über Beträge bis 300 Euro kann bei ausreichender Deckung der allgemeinen
76 Zweckwidmung und/oder Zweckwidmung aus Fundraising (siehe Punkte 1.1 und 1.2)
77 durch die/den Bezirkskoordinator_in oder die/den Bezirkssprecher_in ohne
78 vorherige Freigabe der/des Landesgesch.ftsführer_in disponiert werden; die
79 schriftliche Anweisung genügt.

80 **4. RÜCKLAGE**

81 4.1. Um im Laufe einer gesamten Legislaturperiode für zukünftige Wahlwerbung
82 bzw. politische Willensbildung vorzusorgen, legen wir 60% der unter 1.1
83 angeführten Mittel in eine Rücklage. Die Rücklage ist im Budget gesondert
84 auszuweisen. Diese Mittel sind zur Tragung von Ausgaben für politische
85 Willensbildung oder zur Wahlwerbung zu verwenden.

86 4.2. Der/Die Bezirkskoordinator_in des betreffenden Bezirkes kann mit dem/der
87 Landesfinanzreferenten_in oder dem/der Landesgesch.ftsführer_in der NEOS
88 Landesgruppe Wien schriftlich eine von Punkt 4.1. abweichende Vereinbarung

89 treffen.

90 4.3. Die Verfügung über die Mittel der Rücklage erfolgt durch den/der
91 Landesfinanzreferenten_in oder den/der Landesgesch.ftsführer_in der NEOS
92 Landesgruppe Wien nach Massgabe eines beschlossenen Budgets.